aras.legal

MUSTERVERTRAG · UNBEFRISTET, VOLL- ODER TEILZEIT

Arbeitsvertrag

Unbefristeter Arbeitsvertrag für Voll- und Teilzeit aus Sicht des Arbeitgebers. Anwaltlich erstellt, mit allen Angaben nach dem Nachweisgesetz und Ausfüllfeldern.

Vertrags-Nr.: *Vertragsnummer*

Vertragsdatum: *TT.MM.JJJJ*

DOKUMENT
Arbeitsvertrag

STAND
Oktober 2026 · v1.0

© 2026 ARAS.LEGAL · ALLE RECHTE VORBEHALTEN

LESEPROBE · INHALTSÜBERSICHT

Was der Vertrag regelt

14 Paragraphen, klar gegliedert – mit Ausfüllfeldern für alle individuellen Angaben.

§ 1	Beginn und Probezeit	§ 8	Verschwiegenheit und Datenschutz
§ 2	Tätigkeit und Arbeitsort	§ 9	Arbeitsmittel
§ 3	Arbeitszeit	§ 10	Kündigung und Beendigung
§ 4	Vergütung	§ 11	Vertragsstrafe bei Nichtantritt
§ 5	Arbeitsverhinderung und Entgeltfortz…	§ 12	Ausschlussfristen
§ 6	Urlaub	§ 13	Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen…
§ 7	Nebentätigkeit	§ 14	Schlussbestimmungen

Im Paket enthalten:

- Vertrag als Word-Datei mit Ausfüllfeldern und als PDF
- Ausfüllhilfe mit Erläuterungen zu allen wichtigen Paragraphen
- Kostenlose Aktualisierung bei Gesetzesänderungen in den ersten zwölf Monaten

(3) Arbeitsort ist: *Anschrift der Arbeitsstätte*. Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer nach billigem Ermessen auch an einem anderen Arbeitsort einsetzen, wenn dies betrieblich veranlasst und dem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung seiner persönlichen Belange zumutbar ist. Eine dauerhafte Versetzung kündigt er mindestens *Anzahl, z. B. vier* Wochen vorher an.

(4) Mobiles Arbeiten oder Arbeit im Homeoffice ist nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung möglich.

§ 3 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt *Anzahl* Stunden pro Woche. Es handelt sich um ein (bitte ankreuzen):

☐ Vollzeitarbeitsverhältnis.

☐ Teilzeitarbeitsverhältnis.

(2) Die Arbeitszeit verteilt sich in der Regel auf folgende Tage: *z. B. Montag bis Freitag*. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit legt der Arbeitgeber nach billigem Ermessen und den betrieblichen Erfordernissen fest; Änderungen gibt er mit angemessener Frist bekannt.

☐ Der Arbeitnehmer arbeitet im Schichtbetrieb nach folgendem System: *Schichtsystem, Schichtrhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen*

(3) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und von mindestens 45 Minuten bei mehr als neun Stunden sowie auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden nach Ende der täglichen Arbeitszeit (§§ 4, 5 ArbZG).

(4) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, auf Anordnung des Arbeitgebers im Rahmen der gesetzlichen Grenzen Überstunden zu leisten, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Der Arbeitgeber kündigt Überstunden mindestens einen Arbeitstag vorher an, soweit nicht ein dringender, unvorhersehbarer Fall vorliegt. Überstunden werden (bitte ankreuzen):

☐ mit der anteiligen Grundvergütung je Stunde vergütet oder nach Wahl des Arbeitgebers innerhalb von drei Monaten durch bezahlte Freizeit ausgeglichen.

☐ bis zu *Anzahl* Stunden im Monat mit der Vergütung nach § 4 abgegolten. Darüber hinausgehende Überstunden werden mit der anteiligen Grundvergütung je Stunde vergütet

LESEPROBE

© 2026 ARAS.LEGAL · ALLE RECHTE VORBEHALTEN

(3) Für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Urlaub

(1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf *Anzahl* Arbeitstage bezahlten Erholungsurlaub im Kalenderjahr, bezogen auf eine Fünftagewoche. Arbeitet er an mehr oder weniger Tagen pro Woche, ändert sich der Anspruch entsprechend. Von dem Anspruch entfallen 20 Arbeitstage auf den gesetzlichen Mindesturlaub; der übersteigende Teil ist vertraglicher Mehrurlaub.

(2) Der Arbeitgeber gewährt den Urlaub nach § 7 BUrlG unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers. Gewährter Urlaub wird zuerst auf den gesetzlichen Mindesturlaub angerechnet.

(3) Für den gesetzlichen Mindesturlaub gelten Übertragung und Verfall nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Arbeitgeber weist den Arbeitnehmer rechtzeitig auf noch offenen Urlaub und auf dessen drohenden Verfall hin.

(4) Vertraglicher Mehrurlaub verfällt, wenn er nicht bis zum 31. März des Folgejahres genommen ist; das gilt auch, wenn er wegen Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden konnte. Mehrurlaub, der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommen ist, wird nicht abgegolten.

§ 7 Nebentätigkeit

Eine weitere Tätigkeit, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, zeigt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber vor ihrer Aufnahme in Textform an. Der Arbeitgeber kann sie untersagen, wenn sie die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag beeinträchtigt, insbesondere wegen Überschreitung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit, wenn sie in Wettbewerb zum Arbeitgeber steht oder wenn sonst berechtigte betriebliche Interessen entgegenstehen.

§ 8 Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Der Arbeitnehmer behandelt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers und seiner Geschäftspartner vertraulich, die ihm während des Arbeitsverhältnisses bekannt werden. Nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses gilt diese Pflicht fort, soweit sie das berufliche Fortkommen des Arbeitnehmers nicht unangemessen beeinträchtigt.

LESEPROBE

© 2026 ARAS.LEGAL · ALLE RECHTE VORBEHALTEN